



Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung in der Fassung vom 02.05.2013

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 10. Mai 2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wurde den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung übersandt und tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Zusätzlich haben neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Werden zur Durchführung der Gruppenstunden zwei Übungsleiter benötigt, werden Spartenbeiträge erhoben. Hierzu ist eine gesonderte Spartenbeitragseinzugsermächtigung zu unterschreiben.
4. Die Beiträge des Vereins werden in der Regel durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
5. Alle Beiträge, Spartenbeiträge und Gebühren sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
7. Die Beiträge sind bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres fällig und werden bei Erteilung einer Abbuchungsermächtigung am 02.02. des Geschäftsjahres abgebucht.
6. Rückbelastungsgebühren gehen bei Verschulden des Mitgliedes zu Lasten des Mitgliedes.
7. Die Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zahlen, erhalten bis spätestens 15.02. des Geschäftsjahres eine Beitragsrechnung und haben zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
8. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Portokosten fällig.
9. Die Mitglieder werden gebeten, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, so sind eventuell anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.
10. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30.09. des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
11. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Antragstellers und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

<u>Jahresbeiträge:</u>	Erwachsene	80,00 €
	Ehegatte/Partner	56,00 €
	Kinder; Schüler; Azubi	54,00 €
<u>Aufnahmegebühr:</u>	je Neumitglied	5,00 €
<u>Verwaltungsgebühr:</u>	für Selbstzahler	5,00 € jährlich
<u>Mahngebühr:</u>	je Mahnung	5,00 €
<u>Portokosten:</u>	je Mahnbrief	aktueller Posttarif
<u>Säumniszuschlag:</u>	2 % des Beitragsrückstandes	

Rosenheim, den 01.01.2020

Die Vorstandschaft